

ORTSGEMEINDE Halsenbach



Sitzungsniederschrift

Gremium: Ortsgemeinderat Halsenbach
Datum: 04. Juli 2017
Ort: Dorfgemeinschaftshaus in Halsenbach
Öffentlichkeit: öffentlich nichtöffentlich
Einladung vom: 26. Juni 2017
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 20.11 Uhr

Anwesend:

			anwesend ja / nein:	Bemerkung:
Vorsitzende:	Lenz	Rita	ja	
Ratsmitglieder:	Kasper	Manfred	ja	
	Jakobs	Frank	ja	
	Börsch	Lothar	ja	
	Christ	Dieter	ja	
	Christ	Ralph	nein	entschuldigt
	Christ	Lothar	nein	unentschuldigt
	Lauderbach	Petra	ja	
	Link	Bruno	ja	
	Mayer	Rudolf	ja	
	Michel	Hans-Josef	nein	entschuldigt
	Möller-Labohm	Britta	ja	
	Nass	Wolfgang	nein	entschuldigt
	Nick	Wolfram	ja	
	Nikolai	Marion	ja	
	Schneider	Manfred	ja	
	Strähnz	Axel	nein	entschuldigt

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt die Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Änderung der Geschäftsordnung;
Beratung und Beschlussfassung
2. Gas Konzessionsvertrag
Bekanntgabe des Vertragsendes
3. Erweiterung der Kindertagesstätte „Arche Noah“
Vergabe der Architektenleistungen, Sachstandsbericht
4. Strauchschnittplatz
Beratung und Beschlussfassung über neuer Öffnungszeiten
5. Mitteilungen, Anregungen

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

6. Zuschussangelegenheit
Antrag SG Ehrbachtal; Kostenübernahme für einen Platzwart
7. Mitteilungen, Anregungen

Öffentlicher Sitzungsteil

TOP 1 öGRS Halsenbach 04. Juli 2017	Änderung der Geschäftsordnung; Beratung und Beschlussfassung
--	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 1 Organisation und Personal vom 06.06.2017.

Beratungsdetails:

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Geschäftsordnung. Fasst der Gemeinderat innerhalb eines halben Jahres nach Neuwahl des Gemeinderates keinen entsprechenden Beschluss, gilt die Mustergeschäftsordnung die das fachlich zuständige Ministerium bekanntmacht.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Halsenbach hat sich mit Beschlussfassung über die Änderung des § 26 Abs. 4 gegenüber der Mustergeschäftsordnung eine eigene Geschäftsordnung gegeben.

Durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene (LGVDiBakE) sind jedoch Änderungen in der Gemeindeordnung (GemO) und in Folge dessen auch Änderungen in der Mustergeschäftsordnung eingetreten.

Dies macht es erforderlich, dass der Gemeinderat unter Berücksichtigung der geänderten Regelungen durch das LGVDiBakE erneut Beschluss über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Ortsgemeinde Halsenbach fasst. Die Beschlussfassung bedarf mindestens der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Ein Entwurf der geänderten Geschäftsordnung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Halsenbach liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. Mit Ausnahme des § 26 Abs. 4

entspricht diese der Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern und für Sport.

§ 26 Abs. 4 der Mustergeschäftsordnung lautet:

Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

§ 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Ortsgemeinde Halsenbach lautet:

Die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Bei nichtöffentlichen Sitzungen gilt dies nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Halsenbach beschließt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Ortsgemeinde Halsenbach in der als **Anlage** beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).

TOP 2 öGRS Halsenbach 04. Juli 2017	Gas-Konzessionsvertrag; Bekanntmachung des Vertragsendes
--	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 1 Organisation und Personal vom 20.06.2017.

Beratungsdetails:

Die Ortsgemeinde Halsenbach und die Energieversorgung Mittelrhein GmbH (EVM), die heute als Energieversorgung Mittelrhein AG firmiert, haben im Jahre 1999 für das Gebiet der Ortsgemeinde Halsenbach einen Gas-Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen. Der Vertrag endet am 08.11.2019.

Seit Abschluss dieses Vertrages haben sich die Rahmenbedingungen zum Abschluss von Konzessionsverträgen durch mehrere Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung vom 27.01.2017 grundlegend geändert.

Bereits im Jahre 1998 brachten Neuregelungen des EnWG für die Gemeinden die Verpflichtung, ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen (§ 46 Abs. 1 EnWG). Diese Verpflichtung gilt sowohl für einfache als auch für qualifizierte Wegenutzungsverträge.

Soweit es sich allerdings um qualifizierte Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) handelt, sind im Weiteren die Absätze 2 bis 5 des § 46 EnWG zu beachten. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG umschreibt solche qualifizierte Wegenutzungsverträge als Verträge zwischen Energieversorgungsunternehmen und Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören.

Vertragspartner der Kommune ist das Unternehmen, dem das Wegerecht eingeräumt werden soll. Regelungen, die die Versorgung von Kunden betreffen, können nicht mehr Bestandteil von Konzessionsverträgen sein.

Die Laufzeit solcher Verträge ist gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG auf maximal 20 Jahre begrenzt.

Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG haben die Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Konzessionsverträgen das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46a EnWG von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichen Daten (diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind) sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Im Hinblick auf diese Verpflichtung der Ortsgemeinde Halsenbach hat die EVM die zu veröffentlichenden Daten (Netzplan und Strukturdaten zum Gasnetz in Halsenbach) der hiesigen Verwaltung bereits zur Verfügung gestellt.

Diese Daten werden dem Ortsgemeinderat zur Sitzung mit der Bitte um vertrauliche Behandlung („Schutz von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen – ggfls. Öffentlichkeit bei diesem Teilaspekt ausschließen) vorgelegt.

In Anbetracht dessen ist es angezeigt, die Bekanntmachung der Ortsgemeinde Halsenbach gemäß § 46 Abs. 3 EnWG nunmehr auf den Weg zu bringen.

Exkurs:

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Emmelshausen werden in 12 Gemeinden Gasversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung betrieben. Demzufolge bestehen 12 Gas-Konzessionsverträgen, teils mit unterschiedlichen Laufzeiten (Beginn und Ende der einzelnen Verträge fallen auseinander).

Hieraus ergeben sich folgende Nachteile:

- Oftmals geringe wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Netze und damit einhergehend bescheidene Erwartungen an die Anzahl der Interessebekundungen für den Betrieb der Netze.
- Höher Verwaltungsaufwand als in einem gebündelten Verfahren (vgl. Verfahren zur Vergabe der Strom-Konzessionsverträge).

Die Nachteile sollten nach Möglichkeit durch eine Harmonisierung der Laufzeiten beseitigt werden. Dies setzt auf Seiten der interessierten Vertragspartner allerdings entsprechende Zugeständnisse hinsichtlich der Laufzeiten voraus.

Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist entgeltpflichtig. Es ist mit Kosten in Höhe von rund 30 Euro zu rechnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Halsenbach nimmt zur Kenntnis, dass der bestehende Gas-Konzessionsvertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein GmbH, heute als Energieversorgung Mittelrhein AG firmierend, am 08.11.2019 endet.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die nach § 46 Abs. 3 EnWG erforderliche Bekanntmachung des Vertragsendes für die Ortsgemeinde Halsenbach im Bundesanzeiger zu beauftragen und die Energieversorgung Mittelrhein AG hierüber zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).

TOP 3 öGRS Halsenbach 09. März 2017	Erweiterung Kindertagesstätte "Arche Noah"; Vergabe der Architektenleistungen, Sachstandsbericht
--	---

Top 3 „**Vergabe der Architektenleistungen**“ wird vertagt, weil die Grundstücksfrage noch nicht abschließend geklärt ist. Mitte August gibt es noch einen weiteren Termin mit der Kath. Kirche - sprich Verwaltungsrat-, in der nochmals die Notwendigkeit der Erweiterung der Kita erläutert wird und damit der Kauf der angrenzenden Fläche.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, bis zum nächsten Gesprächstermin einen schriftlichen Antrag an die Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus zum Ankauf des erforderlichen Grundstücks zwecks Erweiterung der Kindertagesstätte zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Schreiben aufzusetzen und die Ortsgemeinden Ney und Kratzenburg mit einzubinden.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).

TOP 4 öGRS Halsenbach 04. Juli 2017	Strauchschnittplatz; Beratung und Beschlussfassung neuer Öffnungszeiten
--	--

Beschlussvorlage:

Wie in der letzten Gemeinderatssitzung am 06.06.2017 angeregt, sind die jetzigen Öffnungszeiten unseres Baum- und Strauchschnittplatzes in der Preis, am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, nicht ausreichend und entsprechen in keiner Weise dem Bedarf der Bürger. Viele Mitbürger würden es begrüßen, wenn der Strauchschnittplatz ganztägig geöffnet wäre.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Strauchschnittplatz ganztägig zu öffnen um den Anliegen der Bürger gerecht zu werden. Der Strauchschnittplatz wird bis Ende November zur Probe ganztägig geöffnet.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt mit 11 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme.

TOP 5.1 öGRS Halsenbach 04. Juli 2017	Mitteilungen und Anregungen
--	------------------------------------

Beratungsdetails:

Antrag eines Bürgers für eine schalltechnische Untersuchung (Lärmberechnung) durch den LBM RLP im Ortsteil Ehr. Der Antrag muss von der Ortsgemeinde an den LBM gestellt werden.

Es wurde die Verbandsgemeinde beauftragt die Sachlage und die Kosten der Maßnahme zu klären.

Der LBM hat sich wie folgt geäußert:

Nach Aussage unserer Fachgruppe Immissionsschutz bei uns im Hause, würden keine Kosten für die schalltechnische Untersuchung entstehen. Ein schriftlicher Antrag an die zuständige Straßenverkehrsbehörde ist jedoch vorab zu stellen. Unsere Fachgruppe Immissionsschutz weist jedoch darauf hin, dass eine Fülle solcher Anträge vorliegen und mit einem Ergebnis erst nach mehreren Monaten zu rechnen wäre.

Beschluss:

Die Verwaltung soll den Antrag stellen.

TOP 5.2 öGRS Halsenbach 04. Juli 2017	Mitteilungen und Anregungen
--	------------------------------------

Der Augustmarkt ist am 07. August 2017

Der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung endet um 19:37 Uhr.

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

TOP 7 nöGRS Halsenbach 04. Juli 2017	Mitteilungen und Anregungen
---	------------------------------------

Es wird nichts erörtert, was der Aufnahme in die Niederschrift bedarf.

Die Ortsbürgermeisterin schließt mit einem Dank an die Ratsmitglieder um 20:11 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Rita Lenz
Ortsbürgermeisterin

Dieter Christ
Schriftführer